

COMPUTER /
W.HYP.FM

XXXXXXXXXXXX

XXX

Estratto da:

MEDITERRANEO MEDIEVALE

Scritti in onore di Francesco Giunta

H. Enzensberger

Macht und Recht im normannisch-staufischen Sizilien

Soveria Mannelli



Rubbettino Editore

[1989]

HORST ENZENSBERGER

**MACHT UND RECHT
IM NORMANNISCH-STAUFIGEN SIZILIEN**

«... et potentes, ut ait Salomon, scribunt iustitiam». So hat der bedeutendste Kanzlist der Normannenzeit, der damalige Notar Matheus, *Prov.* 8,15 umgestaltet, um einem Diplom des Königs Wilhelm I. für das Erzbistum Palermo eine wohlklingende Einleitung zu geben¹. In diesem interessanten Dokument über die Vergabe des Lehens Broccato an die Domkirche seiner Hauptstadt mit genauer Regelung aller Rechte und Pflichten ist dies allerdings nur ein Teilaspekt für den

Für Urkundenregesten werden folgende Abkürzungen verwendet:

- B.** (mit Nr.): W. BEHRING, *Sicilianische Studien II*. Elbing 1887.
BF. (mit Nr.): J.F. BÖHMER-J. FICKER, *Regesta Imperii V*, 1-3. Innsbruck 1881-1901.
Ca. (mit Nr.): E. CASPAR, *Roger II. (1101-1154) und die Gründung der normannisch-sicilischen Monarchie*. Innsbruck 1904.
Enz. (mit Nr.): ENZENSBERGER, Beiträge S. 116-139.
DW.I. (mit Nr.): *Codex diplomaticus regni Siciliae*. Series I, t. III: *Willelmi I regis diplomata*, ed. H. ENZENSBERGER, Köln-Wien 1988.
DW.II. (mit Nr.): *Codex diplomaticus regni Siciliae*. Series I, t. IV: *Willelmi II regis diplomata*, ed. H. ENZENSBERGER.
D. Ro.II. (mit Nr.): *Codex diplomaticus regni Siciliae*. Series I, t. II: *Diplomata regis Rogerii II*, ed. C. BRÜHL, Köln-Wien 1987.

ENZENSBERGER

- Beiträge*: H. ENZENSBERGER, *Beiträge zum Kanzlei- und Urkundenwesen der normannischen Herrscher Unteritaliens und Siziliens*. Kallmünz 1971.
Cultura giuridica: *Cultura giuridica e amministrazione nel regno normanno-svevo*, in: *Scuole, diritto e società nel Mezzogiorno medievale d'Italia*, a cura di M. BELLOMO, vol. II, Catania 1987, S. 169-188.
Kirchenpolitik: *Der böse und der gute Wilhelm. Zur Kirchenpolitik der normannischen Könige von Sizilien nach dem Vertrag von Benevent (1156)*, in: «Deutsches Archiv», 36, 1980, S. 385-432.
Strumento del potere: *Il documento regio come strumento del potere*, in: *Potere, società e popolo nell'età dei due Guglielmi*. [CSNS. Atti IV]. Bari 1981, S. 103-138.
Struttura del potere: *La struttura del potere: corte, uffici, cancelleria*, in: *Potere, società e popolo nell'età sveva*. [CSNS. Atti VI]. Bari 1985, S. 49-69.
Utilitas regia: *Utilitas regia*, in: «Atti dell'Accademia di Scienze, Lettere e Arti di Palermo», s. V, vol. I, anno accademico 1981-82, parte seconda: *Lettere*, pp. 23-61.

¹ DW.I. 22 (B. 141). Zu Matheus vgl. ENZENSBERGER, *Beiträge* S. 54ff.; DERS., *Strumento del potere* S. 120ff.; DERS., *Utilitas regia* S. 30, 60.

Herrscher, der vor allem auch den Kirchen Wohltaten zu erweisen hat, weil er so seine Untertänigkeit gegenüber Gott am besten nachweisen kann, denn durch Gott regieren die Könige und sie sorgen kraftvoll für Gerechtigkeit. Wenn man diesen Gedanken weiterführt, stammt die Macht, die es ermöglicht, für Recht zu sorgen, unmittelbar von Gott.² *Iustitia*, Gerechtigkeit, gehört nun nicht nur zum üblichen Katalog von Herrschertugenden, sondern ist auch eine der vier christlichen Kardinaltugenden.³ Insoweit sind diese Gedankengänge im abendländischen Mittelalter nicht singulär. Im Königreich Sizilien läßt sich aber das System besonders gut verfolgen, mit dem die politische Macht dem Recht zur Durchsetzung zu verhelfen sucht, wobei vor allem das Instrument der Delegation von Kompetenzen benutzt wird. Außerdem verfügen wir in Sizilien mit den Assisen von Ariano (1140)⁴ und den Konstitutionen von Melfi, dem *Liber Augustalis* Friedrichs II. (1231)⁵, über zwei aufschlußreiche Sammlungen von Gesetzestexten offiziellen Charakters.

Der eingangs gegebene Hinweis auf die Schriftlichkeit der *Iustitia* macht deutlich, daß es im Folgenden weniger um Rechtsphilosophie gehen soll, sondern vielmehr um die politische Pragmatik in diesem Reich, die auf ideologische Rhetorik natürlich nicht verzichten kann. Daß das besondere Maß an Schriftlichkeit im öffentlichen Leben die Gerechtigkeit als politische Tugend nicht unberührt läßt, zeigt auch eine Miniatur aus der Berner Handschrift des *Carmen de rebus Siculis* des Petrus von Eboli: die *Iustitia*, die mit den anderen Tugenden Heinrich VI., dem Eroberer Siziliens, Insignien seiner Macht übergibt, bringt ein Buch, das Buch des Gesetzes. Benannt ist neben der *Iustitia* nur noch die *fortitudo*, die

² Vgl. allgemein H. FICHTEAU, *Arenga*. MIÖG, Ergänzungsband 18, Wien-Köln 1957. ENZENSBERGER, *Beiträge* S. 93ff.; DERS., *Utilitas regia* S. 35f., 43-47; P. DELOGU, *Idee sulla regalità*, in: *Potere, società e popolo tra età normanna e età sveva*. [CSNS Bari. Atti 5]. Bari 1983, S. 185-214, besonders S. 209-213.

³ S. MÄHL, *Quadrige virtutum. Die Kardinaltugenden in der Geistesgeschichte der Karolingerzeit*. Köln-Wien 1969.

⁴ Ass. Vat. bezeichnet die Assisen von Ariano in der Fassung des Vat. lat. 8782, ed. F. BRANDILEONE, *Il diritto romano nelle leggi normanne e sveve*. Torino 1884, S. 94-118; Ass. Cas. die spätere Fassung der Montecassineser Handschrift Cod. 498X, ed. BRANDILEONE S. 119-138. G.M. MONTI, *Lo stato normanno-svevo*. Trani 1945, S. 114-184, bietet eine synoptische Edition von Ass. Vat. und Ass. Cas. unter Hinzufügung der Fassung der KvM und der nur in den Konstitutionen Friedrichs II. überlieferten normannischen Königsgesetze. Vgl. H. ENZENSBERGER, *Assisen von Ariano*, in: *Lexikon des Mittelalters I*, München-Zürich 1980, Sp. 1123f.

⁵ Die Konstitutionen von Melfi (KvM) werden nach der von G. CARCANI, *Constitutiones regum regni Siciliae*. Neapel 1786. publizierten Vulgata zitiert. Ein bequem zugänglicher Text nach Vat. lat. 6770 wird geboten bei H. CONRAD-TH. VON DER LIECK-BUYKEN, W. WAGNER, *Die Konstitutionen Friedrichs II. von Hohenstaufen für sein Königreich Sizilien*. Köln-Wien 1973.

Helm und Schild übergibt.⁶ Man wird dies wohl als sizilische Eigenheit notieren dürfen, war doch nördlich der Alpen herrscherlicher Umgang mit Büchern nach den großen Stiftungen Heinrichs II. für Bamberg ziemlich außer Gebrauch gekommen und auch vorher ja nicht unbedingt die Regel gewesen.⁷ Friedrich II., Heinrichs VI. Sohn, ist auch in seiner wissenschaftlich geprägten Bücherleidenschaft nicht gerade als Prototyp eines teutonischen Herrschers anzusehen.⁸ Schon unter seinem Großvater Roger II., dem ersten König von Sizilien, muß man feststellen, daß im normannischen Inselstaat zwar exilierte Kleriker aus aller Welt gute Karrierechancen hatten, nur die Deutschen waren dort wegen ihrer *barbaries* schon damals höchst ungern gesehen, selbst wenn man vom Zeugnis des Johann von Salisbury einige Abstriche machen muß.⁹ Und die Unternehmungen seines anderen Großvaters Barbarossa haben italienischen Chronisten Anlaß gegeben, den *furor teutonicus* wortreich zu beklagen, der bei der Eroberung Siziliens nochmals eine Hochblüte erleben sollte.¹⁰ Das hat der prostaufische Dichter Petrus von Eboli allerdings dezent verschwiegen. Macht ging vor Recht, obwohl die Notare Heinrichs ein *antiquum ius imperii* aus ihrer rhetorisch-ideologischen Trickkiste hervorholten, das ja allenfalls — wenn überhaupt — das Vordringen bis an die Meerenge von Messina hätte rechtfertigen können.¹¹ Dies zeigt allerdings, daß auch der Mächtige es für notwendig halten konnte, nach der Schaffung vollendeter Tatsachen von seinem Recht, gerade dieses zu tun, zu sprechen oder dies in seinem Namen schreiben zu lassen.

Vom Herrscher erwartet man — gewissermaßen zu Recht — die Verwirklichung der *Iustitia*, insoweit ist in den Quellentexten der Terminus in der Regel nicht allegorisch, sondern realistisch zu sehen. Am normannischen Königshof in Palermo hat man unter Wilhelm I. (1154-1166) unter reger persönlicher Anteilnahme des Herrschers über *iustitia* allerdings auch in philosophisch-theologi-

⁶ Bürgerbibliothek Bern, Cod. 120, fol. 53. Abbildungen in den Ausgaben des Petrus von Eboli von SIRAGUSA und ROTA sowie in: *Die Zeit der Staufer. Geschichte-Kunst-Kultur*. Katalog der Ausstellung Stuttgart 1977, Band II, Stuttgart 1977, Abbildung 604, vgl. Bd. I, S. 647f. (Nr. 810). Nicht behandelt von V. PACE, *Untersuchungen zur sizilianischen Buchmalerei*, in: *Die Zeit der Staufer*, Band V, Stuttgart 1979, S. 431-476.

⁷ O. MEYER, *Varia Franconiae Historica II*, Würzburg 1981. H. HOFFMANN, *Buchkunst und Königtum im ottonischen und frühsalischen Reich* [MGH-Schriften 30, 1-2], Stuttgart 1986.

⁸ F. MÜTHERICH, *Handschriften im Umkreis Friedrichs II.* In: *Probleme um Friedrich II.* [Vorträge und Forschungen 16], Sigmaringen 1974, S. 9-21.

⁹ JOHANNES SARESBERENSIS, *Historia Pontificalis*, ed. R.L. POOLE (1927), S. 67; vgl. ENZENSBERGER, *Kirchenpolitik* S. 398.

¹⁰ Vgl. F. GIUNTA, *Sul «furor theutonicus» in Sicilia al tempo di Enrico VI*, in: DERS., *Uomini e cose del medioevo mediterraneo*. Palermo 1964, S. 35-63.

¹¹ G. BAAKEN, *Unio regni ad imperium*, in: «Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken», 52, 1972, S. 219-297; Th. KÖLZER, *Urkunden und Kanzlei der Kaiserin Konstanze, Königin von Sizilien (1195-1198)*. Köln-Wien 1983, S. 11, 26f., 84.

scher Weise diskutiert. Zeugnis davon gibt die Schrift des späteren Kardinals Laborans, damals Kanoniker in Capua, mit dem Titel «De iustitia et iusto»¹². Gewidmet ist dieses Werk dem Großadmiral Maio (*magnus Siciliae admiratus*), dem ersten Minister Wilhelms, ermordet im November 1160, der sich sogar selbst literarisch mit einem Kommentar zum Vaterunser betätigt hat¹³.

Den Notar Matheus, den engsten Vertrauten und Mitarbeiter Maios, dürfen wir vermutlich auch zu den Teilnehmern dieses «Diskussionsforums» rechnen; das ermöglicht die reizvolle Spekulation, daß die eingangs zitierte Formulierung, die ansonsten in dieser Art in den normannischen Diplomen vorher und nachher nicht nachweisbar ist, dem Notar aus den Anregungen dieser Gespräche am Hof heraus in die Feder geflossen ist. Damit würde sich auch ein genaueres Datum für das Gespräch mit «Ende 1157» ergeben. Allerdings könnte Matheus auch aus dem Proömium der Assisen von Ariano seine Idee erhalten haben¹⁴. Laborans hat im zweiten Teil seiner Schrift, dessen erstes Kapitel besonders der Definition der *iustitia* gewidmet ist, auch Salomon verschiedentlich herangezogen, allerdings nicht die von Matheus benutzte Stelle. Der Autor des Traktats definiert *Iustitia*, zum Teil in Anlehnung an die Institutionen Justinians, als Billigkeit, die einem jeden Recht gemäß seiner Würdigkeit, seinem Verdienst, zuteilt: «iustitia ergo est aequitas ius unicuique retribuens pro dignitate cuiusque»¹⁵. Auch der beständige und andauernde Willen, einem jeden sein Recht zuzuteilen, werde so bezeichnet: «Dicitur constans et perpetua voluntas ius suum unicuique tribuens»¹⁶. Zur *dignitas* wird nach Cicero, *De Inv.* II. 53, und Augustinus weiter ausgeführt, Gerechtigkeit sei diejenige Geisteshaltung, die unter Beachtung des gemeinen Nutzens («*communi utilitate conservata*») einem jeden seine Würde («*dignitas*») zuteile¹⁷. Die Tugend wird noch weiter differenziert in die passive *innocentia* und die aktive *iustitia*, die Gutes tut¹⁸. Zusammenfassend ist *iustitia* die Haltung eines gut verfaßten Geistes, die zum Handeln drängt: «*Ad agendum puta. Nam iustus ad actum respicit*», womit auch der moralisch-exegetische Nutzeffekt gegeben wäre¹⁹.

¹² A. LANDGRAF, *Laborantis Cardinalis opuscula*. Bonn 1932, S. 6-42. Vgl. auch F. GIUNTA, *Bizantini e bizantinismo nella Sicilia normanna*. Nuova edizione. Palermo 1974, S. 103ff.

¹³ *Expositio orationis dominicae*, ed. O. HARTWIG, *Re Guglielmo I e il suo grande ammiraglio Maione di Bari*, in: «Archivio storico per le province napoletane», 8, 1883, S. 464-485. Die älteste Handschrift ist Paris BN. nouv. acq. lat. 1772, vgl. PACE (wie Anm. 6) S. 431.

¹⁴ BRANDILEONE 94f.; MONTI 114-116: *per me reges regnant et conditores legum decernunt iustitiam*. Vgl. unten S. 399-400 mit Anm. 24-29.

¹⁵ Ed. LANDGRAF S. 26 Zeile 23f.

¹⁶ LANDGRAF S. 26, Zeile 25.

¹⁷ LANDGRAF S. 26, Zeile 26f.

¹⁸ LANDGRAF S. 27, Zeile 5-8.

¹⁹ LANDGRAF S. 28, Zeile 10.

«*Dignitas*» als rechtliches Kriterium taucht schon unter Roger II. in der legislativen Praxis auf: in Anlehnung an das römische Recht beeinflusst die «*qualitas personae*» das vorgesehene Strafmaß: «*qualitas personae gravat et alleviat poenam falsi*», zunächst beim Fälschungsdelikt (Ass. Vat. 25. 1 = LA III. 68), aber auch bei der Verurteilung von «*iniuria*» gegenüber Hofbeamten («*Beamtenbeleidigung*») (Ass. Vat. 35 = LA III. 40)²⁰.

Eine treffliche Bemerkung findet sich bei Laborans auch über die Funktion des Richters: «*Non enim iudex, sed iustitia supplicio dignum punit*»²¹. Die Gerechtigkeit selbst straft den Täter, nicht der Richter, den dieser ist nur der Diener der Gerechtigkeit: «*Non est quippe iudicis ministra iustitia, sed minister est iustitiae iudex*»²². In seinem Kommentar zu dem Gleichnis mit der Steuermünze (*Mt.* 22, 21) rechnet Laborans zu den geschützten Herrscherrechten: «*honor, census, condere leges et tenere legitimo vitam pro meritis extorquere*»²³. Wer sich ein Amt aneignet, ohne vom Schöpfer dieses Amtes dazu ein gesetzt zu sein, widersetzt sich damit der göttlichen Weltordnung. Die Amtsführung soll auf den beständigen Nutzen des Staates gerichtet sein. Die praktischen Konsequenzen dieser Vorstellungen werden besonders deutlich in der Gesetzgebung Friedrichs II. mit ihren strengen Regeln für die Ämter in der Verwaltung, sie lassen sich aber bereits im normannischen Delegationsprinzip erkennen.

Im Folgenden betrachten wir allgemeine Aussagen der normannischen Urkunden und Gesetze über das Verhältnis von König und Recht.

Aus der Zeit der Herzöge von Apulien und Grafen von Sizilien ist mir nur ein Beispiel bekannt, von 1080 Okt. für den Erzbischof von Salerno, in dem der Notar Johannes die Bewahrung und Bestätigung kirchlicher Rechte als Akt der Gerechtigkeit zum Wohle des Staates definiert:

«*iustitiam facimus et rem publicam tunc augemus...*»²⁴.

Der Begriff *res publica* ist in den älteren Normannenerkunden öfters anzutreffen und wird auch unter Friedrich II. verwendet.

²⁰ BRANDILEONE S. 107, 115; MONTI S. 135f., 150. Vgl. H. DILCHER, *Die sizilische Gesetzgebung Kaiser Friedrichs II.*, Köln-Wien 1975, S. 670f. (KvM III 40), 722f. (III 68).

²¹ LANDGRAF S. 28 Zeile 32f.

²² LANDGRAF, S. 28, Zeile 33f.

²³ LANDGRAF S. 29 Zeile 14f. Zu dem hier anklingenden Rückgriff auf die *lex regia* vgl. DILCHER, *Gesetzgebung* S. 152f.

²⁴ L.R. MÉNAGER, *Recueil des actes des ducs normands d'Italie (1046-1127)*. I: *Les premiers ducs (1046-1087)*. Bari 1981 [Società di Storia Patria per la Puglia. Documenti e monografie vol. 45] S. 110ff. Nr. 35. Nach C. CARLONE, *I falsi nell'ordinamento degli archivisti salernitani, cavensi e verginiani del XIII secolo*, Salerno 1979, S. 26 mit. Anm. 66 handelt es sich dabei um eine Fälschung.

Erst 1140 finden wir im Proömium der Assisen von Ariano, stilistisch als Publikationsrede des Königs Roger vor einer Reichsversammlung formuliert, wieder grundsätzliche Bemerkungen zur Gerechtigkeit. Der König sei genötigt, die Wege der Gerechtigkeit und Frömmigkeit wiederherzustellen: «reformare cogimur iustitie simul et pietatis itinera, ubi videmus eam... esse distortam»²⁵. Nach dem anschließenden Zitat aus *Prov.* 8, 15 führt er aus, es sei Gott besonders gefällig, wenn der König ihm «misericordiam scilicet atque iustitiam» darbringe²⁶. Nach Justinian (*Dig.* I.1.1.1) wird die priesterliche Rolle des Rechtsprechenden betont: «unde quidam sapiens legisque peritus iuris interpretis sacerdotis appellat»²⁷. Aufgrund der von Gott verliehenen *auctoritas* über Recht und Gesetz ist der Herrscher zu seinem Reformwerk verpflichtet.

In Ass. Vat. 1 «De legum interpretatione» ist bestimmt, daß Gewohnheitsrechte und Gesetze der einzelnen Reichsvölker nicht kassiert werden, sondern weitertreten sollen, soweit sie den in der Kodifikation enthaltenen Bestimmungen nicht entgegenstehen. Friedrich II. hat in LA I. 47 diese Art der Rechtshierarchie noch weiter ausformuliert²⁸.

Auf den göttlichen Ursprung verweist zurück die Arenga von Ass. Vat. 19 «De nova militia». Dabei werden Formulierungen aus Cod. XII.44.1 aufgegriffen: «Der göttlichen Gerechtigkeit beipflichtend billigen wir das Billigenswerte, verwerfen das Widrige» (Divine iustitie consentientes probanda probamus, contrarium refutamus)²⁹. Der Kaiser hat dies als III.59 im *Liber Augustalis* aufnehmen lassen³⁰.

Auch das Ehebruchsgesetz Ass. Vat. 28 ist hier zu nennen: es sei nicht nach der Strenge des Rechtes (*rigor iuris*), sondern mit der Waage der Billigkeit (*de lance equitatis*) zu urteilen, damit die *perfecta iustitia* der göttlichen Gerechtigkeit entspreche, denn auch für den König gelte das Wort Christi (*Mt.* 7, 2): «Mit dem Urteil, mit dem ihr richtet, werdet ihr gerichtet werden, und mit dem Maß, mit dem ihr messt, wird euch gemessen werden»³¹.

Erneut zur *equitas* greift auch die Arenga von Ass. Vat. 34: Was dem Recht und der Vernunft entspricht, ist allen genehm, und was von der *ratio equitatis* abweicht, zeigt sich allen als *ingratitude*. In der Vorschrift wird die Strafe für das

²⁵ BRANDILEONE S. 94; MONTI S. 114.

²⁶ BRANDILEONE S. 94; MONTI S. 115.

²⁷ BRANDILEONE S. 94f.; MONTI S. 115.

²⁸ BRANDILEONE S. 95f.; MONTI S. 116. Zu KvM I 47 vgl. DILCHER, *Gesetzgebung* (wie Anm. 20) S. 202-207.

²⁹ BRANDILEONE S. 105; MONTI S. 103f. Vgl. CARVALE (wie Anm. 66) S. 97f.

³⁰ KvM III 59; vgl. DILCHER, *Gesetzgebung* S. 710f.

³¹ BRANDILEONE S. 113; MONTI S. 147. Vgl. ENZENSBERGER, *Cultura giuridica*, S. 172 sowie unten S. 405 mit Anm. 53. *Iustitiae cultor* als Herrscherepitheton noch in den *Annales S. Udalrici et Afræ Augustani*, ed. PH. JAFFE, *MG Scriptores* vol. 17 (1861; Neudruck 1963) S. 435.

Ausreißen des Bartes bestimmt, wobei derjenige, der es im Streit getan hat, billiger wegkommt als derjenige, der in kalter Überlegung einem mißliebigen Zeitgenossen diese Schmach antat - im übrigen wird auf langobardische Rechtsregeln zurückgegriffen³². Unter Friedrich II. scheint dies nicht mehr zu den aktuellen Rechtsproblemen gehört zu haben, denn in den Konstitutionen von Melfi ist diese Vorschrift nicht übernommen worden. Der Kaiser hatte ja bei den Expertenanhörungen das tatsächlich noch in Gebrauch befindliche alte Recht ermitteln lassen; zu diesem Zweck waren die Justitiare in den Provinzen angewiesen worden, eine Gruppe erfahrener Männer, die sich im geltenden Recht des jeweiligen Gebietes auskannten, an den Hof des Kaisers zu senden, wo sie der Gesetzgebungskommission unter dem Vorsitz des Erzbischofs Jakob von Capua Auskünfte erteilen konnten³³.

Da nur ein kleiner Teil der Hofgerichtsurkunden der normannischen Könige eine Arenga aufweisen und die Mandate der Delegationsgerichtsbarkeit in der Regel überhaupt keine rhetorische Einleitung besitzen, ist die Zahl der verwertbaren urkundlichen Selbstaussagen zum Verhältnis von Herrscher und Recht relativ gering. Doch finden sich bisweilen auch in den Arengen anderer Diplome grundsätzliche Aussagen über Rechtspflege und Gerechtigkeit als Herrscherpflichten³⁴.

In Übereinstimmung mit dem *equitas*-Prinzip der Assisen von Ariano steht dabei weniger die streitige Entscheidung im Vordergrund, vielmehr wird betont, daß es nötig sei, Vergleiche anzustreben. So erklärt Roger II. im Jahre 1143 bei der Beurkundung eines Vergleiches zwischen dem Bischof von Aversa und dem Abt von S. Lorenzo zu Aversa, daß es zur Herrscherpflicht gehöre, die Rechtsstreitigkeiten der Untertanen durch *concordia*, d.h. durch Vergleich, zu beenden:

«Regie maiestatis est atque clementie, iustitiam poscentibus aures pietatis accomodare et altercantium lites vel competenti concordia terminare»³⁵.

In einem langwierigen Streit zwischen Messina und Patti wird im Februar 1148 von Roger II. ein Vergleich beurkundet, der in der *Corroboratio* als «pax et concordia» bezeichnet ist. In der Arenga wird von der Pflicht des Herrschers gespro-

³² Ass. Vat. 34 = Ass. Cas. 32; BRANDILEONE S. 114, 134; MONTI S. 149f.

³³ Vgl. ENZENSBERGER, *Struttura del potere*, S. 62.

³⁴ Vgl. K.A. KEHR, *Die Urkunden der normannisch-sicilischen Könige*, Innsbruck 1902 (Neudruck Aalen 1962), S. 271-275; ENZENSBERGER, *Beiträge* S. 93-95; DERS., *Strumento del potere* S. 130ff.; DERS., *Utilitas regia* S. 35f., 46f.; DERS., *Cultura giuridica*, S. 185ff.

³⁵ D Ro. II. 59 (Ca 158).

chen, den Zustand des Reiches stabil zu halten und für den Frieden der Kirchen zu sorgen. In der Narratio berichtet dann der König, in diesen zu Messina wie schon an anderen Orten lange ventilierten Querelen und Kontroversen habe er

«non rigore iustitie, sed solo equitatis beneficio cum beneplacito utriusque partis...»

den dann im einzelnen beschriebenen Vergleich zustande gebracht ³⁶.

Das Prinzip der *concordia*, die der König mit herbeizuführen habe, wird auch in der Hofgerichtsurkunde vom März 1155 im Streit zwischen Bischof von Melfi und Abt von Montevulture ausgesprochen, ebenso die Wiederherstellung der *pax*: der König handelt in Ausführung des ihm von Gott übertragenen Amtes:

«... Nichil enim est, quod tantum deceat regiam maiestatem, quantum omnium ordinata concordia et discordes ad concordiam revocare» ³⁷.

Daß der König Recht und Gerechtigkeit zu bewahren habe, wird auch in Diplomen zum Ausdruck gebracht, die nicht in den Bereich der königlichen Gerichtsbarkeit gehören. In der Triumphalarenga von D W. I. 15 für den Erzbischof von Brindisi, ausgestellt nach der Zerstörung der Stadt bei der Niederwerfung des apulischen Aufstandes im Jahre 1156, ist zu lesen, daß der König in seinem Reich Gerechtigkeit («meram iustitiam») und Frieden bewahrt habe, und dennoch mißratene Untertanen den Frieden gebrochen und die Gerechtigkeit mit Füßen getreten hätten («iustitiam conculcare»), sich gar noch mit den Griechen, dem Landesfeind, verbündeten, weshalb nach dem Sieg der König diese Räuberhöhle dem Erdboden gleichmachte ³⁸. Von *pax* und *iustitia* ist auch in D W. I. 25 für Messina die Rede: durch die Bewahrung der Unversehrtheit von Frieden und Gerechtigkeit erfährt die Lage der Kirchen angemessene Verbesserung:

«ut integritate pacis et iustitie per omnia custodita... status ecclesiarum... congrua suscipiat incrementa» ³⁹.

³⁶ D Ro. II. 75 (Ca 214); KEHR, *Urkunden* S. 429. Vgl. Ass. Vat. 28 sowie oben S. 400.

³⁷ D W. I. 7 (Enz. 29). Vgl. ENZENSBERGER, *Kirchenpolitik* S. 417; DERS., *Utilitas regia* S. 33; DERS., *Cultura giuridica* S. 185f.

³⁸ D W. I. 15 (B. 137).

³⁹ D W. I. 25 (B. 143). Zum Original im Archiv Medinaceli in Sevilla vgl. C. BRÜHL, *Das Archiv der Stadt Messina in Sevilla*, in: «Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters» 34, 1978, S. 564 Nr. 7.

Herrscherpflicht gegenüber den Kirchen sei es, «iura integra et illibata conservare», lesen wir in D W. I. 16 für Patti, wo der König auch für sich in Anspruch nimmt, er beachte in allen Dingen dem Herkommen gemäß die Gerechtigkeit:

«nos autem de more iusticiam in omnibus observantes» ⁴⁰.

Dabei ging es um die Rückerstattung entfremdeten Besitzes.

Unter Wilhelm II. sind zwar zahlreiche Mandate in Justizangelegenheiten erhalten, sie bieten jedoch keine Arengen. Als Königsurkunden ausgestattete Hofgerichtssentenzen gibt es unter Wilhelm II. nicht mehr, wohl eine Folge der Einführung der «magistri iusticiarii magne curie» und der Entstehung der «magna curia», in der an Stelle des Königs die Familiaren den Ton angeben ⁴¹. Dennoch finden sich auch unter Wilhelm II. einige Aussagen in den Diplomen.

In der Arenga des Formulars für die Aufnahme in den besonderen Königsschutz, überliefert in drei Mandaten mit Privilegcharakter, wird als Aufgabe des Königs beschrieben, die Rechte zu schützen und für Frieden und Ruhe der Kirchen Vorsorge zu treffen ⁴². Besondere Größe zeige der Herrscher dann, wenn er beim Regieren die Strenge des Rechtes durch die Gewährung seiner Barmherzigkeit mildere:

«si ad regni nostri gubernacula iuris rigorem per misericordie favorem propensius exhibemus».

So steht es in der großen Besitzbestätigung für S. Lorenzo zu Aversa von 1172 ⁴³.

In der großen allgemeinen Bestätigung für Cava vom November 1178 ⁴⁴, in der auch verschiedene Rechte bestätigt werden, darunter eine hundertjährige Verjährungsfrist nach dem Vorbild eines gefälschten Privilegs Urbans II. ⁴⁵, dies allerdings mit der interessanten Einschränkung «in quantum de iure possumus», geht der Notar Alexander, der auch sonst öfters mit Justizsachen befaßt war ⁴⁶, auf den Aspekt ein, daß es gleichermaßen eine Ehre für die Könige sei, für Frie-

⁴⁰ D W. I. 16 (Enz. 33); KEHR, *Urkunden* (wie Anm. 34) S. 433f. Nr. 15.

⁴¹ Vgl. E. JAMISON, *Judex Tarentinus*, in «Proceedings of the British Academy», 53, 1968, S. 289-344; ENZENSBERGER, *Beiträge* S. 101ff., 109ff.

⁴² D W. II. 76 (Enz. 109) für Carpineto: *iura fovere et ipsorum paci et quieti misericorditer providere*. Vgl. ENZENSBERGER, *Kirchenpolitik* S. 427f.; KÖLZER (wie Anm. 11) S. 89f.

⁴³ D W. II. 67 (B. 190); KEHR, *Urkunden* (wie Anm. 34) S. 441f. Nr. 22.

⁴⁴ D W. II. (B. 211). CARLONE, *I falsi* (wie Anm. 24) hält das Stück für falsch, nach meiner Ansicht weist es nur eine Interpolation hinsichtlich der hundertjährigen Verjährungsfrist auf. Die Arenga ist jedenfalls authentisch.

⁴⁵ P. F. KEHR, *Italia Pontificia* VIII, Berlin 1935, S. 319ff. Nr. + 11, + 12, + 13.

⁴⁶ ENZENSBERGER, *Beiträge* S. 63-67; DERS., *Strumento del potere* S. 117; DERS., *Utilitas regia* S. 30f., 33f.; DERS., *Cultura giuridica*, S. 174.

den und Leben der Untertanen mit neuen Gesetzen, wenn dies notwendig sein sollte, vorzusorgen wie auch den geheiligten Bestimmungen der Vorfahren gerecht zu werden:

«Par quidem regibus gloria est et paci subditorum ac vite novis, cum expedit, legibus providere et sacris progenitorum acquiescere institutis».

Gerechtigkeit zu pflegen und den Untertanen für ihre Dienste Wohltaten zu erweisen als nahezu gleichwertige Herrschertugenden betrachtet der Notar Andreas, ein enger Mitarbeiter des Vizekanzlers Matheus⁴⁷, in D W. II. 93 für S. Salvatore zu Messina vom Juni 1177, mit dem der König eine Landschenkung des Matheus bestätigt:

«Quasi enim de pari contendunt in principe iusticiam regere et subditorum servicia beneficiis intueri...»⁴⁸.

Dem Gesetz über die Aufhebung der Durchzugszölle («passagia») auf allen Gebieten des königlichen Demaniums von 1187 steht als Leitsatz voran:

«Honor regis iudicium diligit, set nec minus ornamentum solii pietate»⁴⁹.

Die einzige erhaltene Königsurkunde aus der Zeit Wilhelms II., mit der ein von den streitenden Parteien geschlossener Vergleich beurkundet wurde — es stritten der Bischof von Patti und ein königlicher Kaplan —, wird vom Notar Alexander mit folgenden Worten eingeleitet:

«Cum tenore suo debeant vigere contractus, qui a forma legibus tradita non recedunt, in eis potissimum est duratura stabilitas, quibus demum accesserit auctoritas regie maiestatis»⁵⁰.

Schließlich sei noch auf einen besonderen Fall hingewiesen. In einem Mandat, das nach den Unruhen von 1168 erlassen wurde und ausnahmsweise eine Arenga

⁴⁷ ENZENSBERGER, *Beiträge* S. 67; zu Matheus vgl. oben S. 395 mit. Anm. 1.

⁴⁸ D W. II. 93 (B. 205). Das Original liegt in Sevilla, vgl. BRÜHL (wie Anm. 39) S. 564 Nr. 10, und ist bisher nur in Auszügen veröffentlicht.

⁴⁹ D W. II. 143 (Enz. 153).

⁵⁰ D W. II. 149 (B. 240s. d.; Enz. 158). Vgl. ENZENSBERGER, *Kirchenpolitik* S. 419; DERS., *Utilitas regia* S. 33f. Zu KvM I. 105 vgl. DILCHER, *Gesetzgebung* (wie Anm. 20) S. 423 f., der das normannische Diplom nicht kennt.

aufweist, wird das «crimen lese maiestatis» dahingehend ausgelegt, daß auch der Anschlag auf die Familiaren des Königs diesem Verbrechen gleichgestellt ist⁵¹.

«Certum est eos maiestatis crimen admittere... verum etiam quos in familiarium nostrorum necem aliquid clam palamve moliri contigerit, quicquid adversus eos qui negociis nostris invigilant, quorum ope et consilio regnum nostrum feliciter gubernatur, impietatis sue machinas putaverint erigendas».

Man kann diese Ausführungen als eine Präzisierung zu Ass. Vat. 35/Cas. 13 verstehen, wo als Maxime noch die *qualitas* der beteiligten Personen gilt, aber auch schon darauf hingewiesen ist, daß dadurch die «dignitas regia» tangiert wird⁵².

Obwohl diese Beispiele zeigen, daß die Strenge des Rechtes nicht in jedem Falle ohne Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles durchgesetzt werden sollte — auch die streitenden Parteien wollten oft nicht die Strenge des Gesetzes voll auskosten und die unkalkulierbaren Risiken eines Prozesses eingehen und ließen sich deshalb zu einem Vergleich herbei — scheint gerade «rigor iusticie» von Zeitgenossen als besonderes Charakteristikum der Regierung der normannischen Könige von Sizilien angesehen worden zu sein. Papst Alexander III. hat König Wilhelm II. jedenfalls in einer Dekretale heftig getadelt, weil er vom Beispiel seiner Vorfahren abgewichen sei, die wegen ihrer Strenge so sehr gefürchtet waren, daß ihre Anordnungen unverzüglich ausgeführt wurden und es nicht nötig war, ein zweites Mal in derselben Angelegenheit zu schreiben:

«Deberes autem ad memoriam parentum tuorum actus reducere, qui pro rigore iusticie, quem servabant, adeo timebantur, quod non oportebat secundo litteras super eodem negotio destinare, cum ad primum mandatum eorum fieret, quicquid imperare ipsorum excellentia placuisset»⁵³.

Das Bild vom König des Friedens und der Gerechtigkeit ist auch in die zeitgenössische Geschichtsschreibung eingedrungen, vor allem hinsichtlich der Person Wilhelms II. Betont hat dies schon Romuald von Salerno: König Wilhelm, ein Liebhaber der Gerechtigkeit und Billigkeit, wolle es nicht stillschweigend und

⁵¹ D W. II. 19 (B. 165); Text bei G.B. SIRAGUSA, *La Historia o Liber de regno Sicilie... di Ugo Falcando* [Fonti per la storia d'Italia 22], Roma 1897, S. 148-150.

⁵² BRANDILEONE S. 115, 124; MONTI S. 150. Vgl. C.U. SCHMINCK, *Crimen laesae maiestatis*, Aalen 1970, S. 35.

⁵³ W. HOLTZMANN, *Kanonistische Ergänzungen zur Italia pontificia*, in: «Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken» 38, 1958, S. 122f. Nr. 158.

straflos durchgehen lassen, wenn irgendwelche Mißbetaten in seinem Reiche geschehen:

«rex W. iustitie et equitatis amator, si qua maleficia in regno suo fiunt, non vult silentio et impunita transire»⁵⁴.

Dies läßt den König auch als durchaus entschiedenen Herrscher erscheinen, der er nach anderen, vor allem urkundlichen Quellen, wohl auch war. Zum «guten» Wilhelm wollte diese Entschlossenheit nicht recht passen, sodaß dieser Aspekt in der späteren Tradition weichen mußte. Die Chronik von Ferrara formulierte:

«Tanta pax et iustitia extitit, eo vivente (d.h. Wilhelm II.) in regno suo, quanta non recordatur fuisse ante eum nec actenus post eum»⁵⁵.

Der Chronist hatte geschrieben, bevor die Reformpolitik Friedrichs II. ihre Früchte tragen konnte. In dessen Zeit hat Richard von San Germano, der in seiner Einleitung offensichtlich auch Wendungen und Gedanken aus normannischen Arengen verarbeitet hat, zweifelsohne mit dazu beigetragen, das Bild Wilhelms II. als eines Königs der Gerechtigkeit und des Friedens zu überliefern; seine Zeit hat er damit charakterisiert: der Kult des Gesetzes und der Gerechtigkeit habe unter ihm geblüht:

«legis et iustitie cultus tempore suo vigeat»⁵⁶.

Hinzu kam natürlich auch, daß unter Friedrich II. alle guten Rechte und Besitzungen auf die Zeit Wilhelms II. zurückgeführt werden mußten, sollten sie Anerkennung finden und Bestand haben. Dante hat den guten König dann zur Figur der Weltliteratur gemacht⁵⁷.

Auch unter Friedrich II. wird das Thema der *iustitia* rhetorisch weiter verarbeitet, sowohl in den Konstitutionen von Melfi wie in den Urkunden, von denen einige die Handschrift des Petrus de Vineia zu tragen scheinen, der nicht nur einer der glänzendsten Stilisten des 13. Jahrhunderts, sondern auch studierter Jurist war.

⁵⁴ Romualdi Salernitani chronicon, ed. C.A. GARUFI, [Muratori²⁷.1] (1909-1935) S. 296. Vgl. ENZENSBERGER, Kirchenpolitik S. 389f.

⁵⁵ Chronicon ignoti monachi cisterciensis S. Mariae de Ferrara, ed. A. GAUDENZI, Napoli 1888, S. 31f. Vgl. ENZENSBERGER, Kirchenpolitik S. 390f.; DERS., Cultura giuridica S. 132.

⁵⁶ Riccardi de Sancto Germano notarii chronica, ed. C.A. GARUFI [Muratori²⁷.2] (1938), S. 7.

⁵⁷ Zu Darstellung der beiden Wilhelme in der Historiographie vgl. ENZENSBERGER, Kirchenpolitik S. 386-395, hier 394.

«Iustitia ist das Fundament des Glaubens und nichts kann richtig aufgebaut werden, wo das Fundament des Glaubens fehlt»⁵⁸. Dabei geht es um die Bestechlichkeit von Richtern. Die Bestimmungen des *Liber Augustalis*, deren Beachtung in diesem Dokument eingeschränkt wird, verzichteten auf rhetorischen Schmuck⁵⁹.

Zugleich ist aber der Kaiser Vater und Sohn, Herr und Diener der Gerechtigkeit, Ursprung und Hort des Rechts, damit Strenge und Gerechtigkeit einander nicht mangeln:

«...a iustitia rigor et a rigore iustitia non abesset»⁶⁰.

Dennoch berücksichtigt er auch die Anliegen der Untertanen: «Obwohl die Würde der kaiserlichen Erhabenheit, der es gegeben ist, Gesetze zu erlassen, den Gesetzen selbst nicht unterworfen ist («sit legibus absolutus»), halten wir es dennoch für angemessen, daß wir bei der Beachtung der Gesetze in der Strenge der Gerechtigkeit («in rigore iustitie») mit den übrigen das gemeine Recht beachten... und gegenüber unseren getreuen Untertanen wollen wir bei der Bewahrung der Gerechtigkeit die Prärogative unserer Herrschaft nicht gegen das Recht benutzen»:

«Nec contra fideles... in conservatione iustitie uti volumus prerogativa dominii contra iura»⁶¹.

Anlaß zu diesen ausführlichen Erörterungen war die Einführung neuer Verfahrensvorschriften für die gegen Staatsbeamte angestregten Prozesse.

Eine Gruppe dieser Beamten trägt eine von *iustitia* abgeleitete Bezeichnung, woraus LA I. 44 eine entsprechende Verpflichtung zur Wahrung und Pflege von Recht und Gerechtigkeit ableitet:

«Iustitiaris nomen et normam ius et iustitia contulerunt, quibus, quanto magis in nomine sunt affines, tanto inde solliciti debent esse cultores»⁶².

Allerdings kann der «cultus iustitie» auch ganz konkrete Ausprägungen haben wie in LA I. 32:

⁵⁸ BF. 2418 von 1239 Januar 22: *Iustitia enim est fidei fundamentum et nichil rite potest edificari ubi deest fidei fundamentum*. Vgl. ENZENSBERGER, Cultura giuridica, S. 188.

⁵⁹ KvM II. 50 und 51. Vgl. DILCHER, Gesetzgebung (wie Anm. 20) S. 537ff.

⁶⁰ KvM I. 31 *De origine iuris*. Vgl. DILCHER, Gesetzgebung S. 152f.

⁶¹ BF. 3071 von 1240 aus dem Register, wo die Urhebererschaft des Petrus de Vineia ausdrücklich bezeugt ist. Vgl. ENZENSBERGER, Cultura giuridica S. 187.

⁶² KvM I. 44. Vgl. DILCHER, Gesetzgebung S. 193-197.

«Cultus iustitiae silentium reputetur»⁶³.

Bei den Gerichtsverhandlungen scheint es oft lärmend hergegangen zu sein, was den Ablauf der Rechtspflege störte. Die nach dreimaliger Mahnung zu verhängende Ordnungsstrafe ist hier wieder dem Stand des Täters angemessen: der Bauer kommt mit einem Augustalen als Buße davon, der Bürger hat zwei zu entrichten, der Ritter vier, ein Baron acht und ein Graf schließlich sechzehn — dies zeigt, daß mediterrane Verhaltensweisen kein Privileg der niederen Stände gewesen waren!

Erörterungen über die Rechtsbindung des Herrschers waren auch schon zuvor angestellt worden. Der inzwischen bekannteste Fall hat sich im Jahre 1178 in einem Prozeß vor dem «magister dohane» Eugenius zugetragen, in dem die Städte Amalfi und Ravello um den Besitz des Ortes Forcella kämpften⁶⁴. Dabei erhob der Advokat von Ravello unter Berufung auf das Recht seiner Stadt, das sowohl von Wilhelm I. wie vom damaligen König Wilhelm II. bestätigt worden sei und das ein Gerichtsstandsprivileg für die dortigen Bürger enthalten haben muß, die Einrede gegen die Zuständigkeit des Gerichtes, das von einem hohen königlichen Beamten geleitet wurde. Grundgedanke seines Vortrags war, auch der König sei selbst an seine Anordnungen und Gesetze gebunden, denn der König verleihe seinen Bestätigungen eine solche Autorität, da er die Macht habe, Gesetze zu schaffen und wieder aufzuheben (und hier orientiert sich der Jurist wohl an Ass. Vat. 27), daß er sich selbst in einem allgemeinen Privileg mit einschließe «rex in generali privilegio se includere», falls er nicht einen entsprechenden Vorbehalt mache. In der Tat scheint dieses Gerichtsstandsprivileg keine salvatorische Klausel des Typs «salvo mandato et ordinatione nostra» enthalten zu haben, wie wir sie schon unter den Wilhelmen finden, wie es sie auch unter Barbarossa bereits in analoger Weise gibt und wie sie vor allem unter Friedrich II. kurze Zeit nach dem Erlaß der Assisen von Capua (Dezember 1220) mit großer Regelmäßigkeit auftauchen⁶⁵. Die Richtigkeit des Arguments wurde in der Verhandlung anscheinend nicht bestritten: daß der Einspruch trotzdem nicht durchdrang, hatte seinen Grund darin, daß er erst nach der Litiskontestation erhoben worden war — damit sei das Privileg für den zu behandelnden Fall verwirkt gewesen, denn Einreden gegen die Kompetenz seien vor der förmlichen Eröffnung des Verfahrens vorzu-

⁶³ KvM I. 32. Vgl. *Gesetzgebung* S. 154ff.

⁶⁴ M. CAMERA, *Memorie storico-diplomatiche dell'antica città e ducato di Amalfi* I, Salerno 1876, S. 364-367. Vgl. ENZENSBERGER, *Strumento del potere* S. 116, 129; DERS., *Cultura giuridica* S. 187; DELOGU (wie Anm. 2) S. 214.

⁶⁵ ENZENSBERGER, *Strumento del potere* S. 129; DERS., *Struttura del potere* S. 54; DERS., *Cultura giuridica* S. 187; KÖLZER, *Urkunden* (wie Anm. 11), S. 44f., 136f.; G. BAAKEN, *Salvo mandato et ordinatione nostra*, in: «Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte» 40, 1981, S. 11-33 berücksichtigt die sizilischen Verhältnisse merkwürdigerweise nicht.

bringen! Vielleicht aufgrund dieser Erfahrung hat man später in der Kanzlei genauer auf die notwendige Setzung solcher Klauseln geachtet.

Allgemeine Ungültigkeitserklärungen von Urkunden sind denn auch an besondere Voraussetzungen geknüpft; einschlägige Vorschriften sind in LA II. 27-29 zusammengefaßt. Die erste dieser Konstitutionen stammt von König Wilhelm (m.E. Wilhelm I.). Sie erklärt Schenkungen, Verleihungen und Verträge für ungültig, wenn in ihnen der Name eines Feindes, Verräters oder Invasoren des Reiches genannt ist, und ordnet die Verbrennung derartiger Urkunden an⁶⁶.

In II. 28 hat Friedrich II. demgegenüber angeordnet, daß Dokumente, die Namen von *proditores* oder *invasores* enthielten, binnen Jahresfrist neu zu schreiben und darin der Name des Kaisers anzugeben sei. Dies wird auch für die in unleserlicher Schrift mündierten Urkunden verlangt: gemeint ist damit die sogenannte Kurialschrift stark kursiven Charakters der Notare in Neapel, Amalfi und Sorrent⁶⁷.

II. 29 erklärt die Ungültigkeit der nicht gemäß dem Revokationsedikt Ass. Cap. 15 vorgelegten älteren Privilegien, in Sonderheit Heinrichs VI. und Konstanzes, aber auch Friedrichs eigener vor 1220 ausgestellter Schenkungsurkunden, außerdem der während der Abwesenheit des Kaisers auf dem Kreuzzug in seinem Namen oder in dem seines Statthalters ausgestellten Urkunden. Interessant ist die für dolose Verwendung derartiger Dokumente festgesetzte Strafe; sie war in Höhe des Schätzwertes der jeweiligen *concessio* an die kaiserliche Kammer zu entrichten. Konkrete Fälle der Verwirkung dieser Strafe kann ich nicht nachweisen⁶⁸.

Hier wie in dem angesprochenen Revokationsedikt Ass. Cap. 15 waren politische Gründe maßgebend: die Abwesenheit des Herrschers hatte zu Rechtsunsicherheit geführt. Im Revokationsedikt war der Mißbrauch, den Markward von Annweiler mit dem Siegel Heinrichs VI. und nach dem Tod der Kaiserin auch mit Konstanzes Siegel getrieben hatte, als Grund dafür angegeben worden, daß Friedrich diese Dokumente für ungültig erklärte, falls sie nicht zur Überprüfung vorgelegt wurden. Entsprechendes galt auch für die älteren Privilegien und Konzessionen Friedrichs II. Nicht vorgelegte Urkunden sollten nicht straflos benutzt werden dürfen; es wird die kaiserliche Ungnade angedroht. In der Tat haben wir

⁶⁶ KvM II. 27, ed. MONTI S. 172. Vgl. ENZENSBERGER, *Strumento del potere* S. 110f.; DILCHER, *Gesetzgebung* (wie Anm. 20) S. 500f.; SCHMINCK (wie Anm. 52) S. 38; M. CARVALE, *La legislazione del Regno di Sicilia*, in: *Per una storia del notariato meridionale*, Roma 1982, S. 112f.

⁶⁷ KvM II. 28. Vgl. DILCHER, *Gesetzgebung* S. 501f. sowie 336 zu I. 80, der allerdings hinsichtlich der Erklärung der verbotenen Schriftarten in die Irre geht, da er die neapolitanische Kurialschrift nicht kennt. Vgl. ferner CARVALE, *Legislazione* S. 111; G. CASSANDRO, *I curiali napoletani*, in: *Per una storia del notariato meridionale* [Studi storici sul notariato italiano, vol. VI], Roma 1982, S. 362ff.

⁶⁸ KvM II. 29. Vgl. DILCHER, *Gesetzgebung* S. 502f.

zahlreiche Beispiele für die Bestätigung und Erneuerung älterer Urkunden, die aufgrund des Edikts an der kaiserlichen Kurie vorgelegt wurden. Dabei haben die Antragsteller öfters auch normannische Königsurkunden mit vorgelegt, obwohl im Wortlaut des Erlasses Friedrichs davon nicht die Rede war⁶⁹. Ein besonders stilisiertes Formular mit rhetorisch ausformulierter Arenga ist dafür anscheinend nicht entworfen worden.

Die unmittelbar folgende Assise von Capua 16 bestimmt, daß die künftig von der kaiserlichen *curia* ausgestellten Konzessionen und Privilegien unbegrenzt gültig sein sollten⁷⁰. Im *Liber Augustalis* ist diese Norm nicht aufgenommen worden. Dies ist in Parallele mit der Erscheinung zu sehen, daß auch die Bestätigungen schon bald mit einer salvatorischen Klausel versehen wurden, die einen Widerruf im Einzelfall gestatteten. Als besonderer Gnadenerweis konnte ein solches Dokument auch mit ausdrücklicher Fortlassung der Klausel ausgefertigt werden, woraus sich auch die Existenz einer entsprechenden Kanzleiregel ableiten läßt. Welche Voraussetzungen an die Erlangung einer solchen Sonderausfertigung geknüpft waren, ist aus unseren Quellen nicht zu entnehmen. Es ist allerdings zu vermuten, daß dafür das besondere Einverständnis des Kaisers eingeholt werden mußte; im Regelfall scheint die Bearbeitung der Revokationsangelegenheiten dem Bischof Richer von Melfi und dem Logotheten Andreas überlassen gewesen zu sein⁷¹. Erschwerend kommt hinzu, daß keineswegs alle überlieferten Beispiele als unverdächtige Stücke angesehen werden können. Die Veränderung des politischen Willens wird in der Alltagsarbeit der Kanzlei von den entsprechenden juristischen Kautelen begleitet; zur Ausübung der Macht bedarf es zunehmend juristischen Handwerkszeugs. Für die Ausbildung der notwendigen Fachleute war die Universität in Neapel zuständig. Dort wurden die Studenten auch «ad fidelitatem et honorem» des Kaisers erzogen, wie wir einem Berufungsschreiben an einen Professor des Dekretalenrechts entnehmen können. Der Berufene, Bartolomeo Pignatelli aus Brindisi, hatte zudem noch den anscheinend seltenen Vorzug, ein Landeskind zu sein⁷².

Es nimmt nicht wunder, daß auch bei den Untertanen mit solchen Proklamationen des Rechts und der Gerechtigkeit gewisse Erwartungen geweckt worden waren, und zwar keineswegs bei den Magnaten. Schon die *Historia* des so-

⁶⁹ E. PITZ, *Papstreskript und Kaiserreskript im Mittelalter* [Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 36], Tübingen 1971, S. 237-248; ENZENSBERGER, *Strumento del potere* S. 106; DERS., *Struttura del potere* S. 53f.; KÖLZER, *Urkunden* (wie Anm. 11) S. 145f.

⁷⁰ Ass. Cap. 16: *Riccardi... chronica*, ed. GARUFI (wie Anm. 56) S. 92: ...*privilegia que amodo a nostra curia emanaverint, perpetuo debeant esse firma*.

⁷¹ PITZ (wie Anm. 69) S. 245ff.; ENZENSBERGER, *Struttura del potere* S. 53-55. Aufhebung der Klausel z.B. in BF. 1397, 1398, 1503, 1564.

⁷² ENZENSBERGER, *Struttura del potere* S. 63.

nannten Hugo Falcandus berichtet über den massenhaften Andrang der Petenten, sodaß die Kanzlei trotz Personalvermehrung der Arbeit kaum Herr werden konnte, als sich die Nachricht verbreitet hatte, der neue Kanzler Stephan von Perche (1167-1168) sei entschlossen, dermaßen den «*rigor iustitie*» zu bewahren, daß er auch Freunde und Magnaten nicht schone und nicht zulassen wolle, daß die Mächtigen die Untertanen bedrückten⁷³.

Dabei konnte es etwa um die ungerechtfertigte Erhebung des *adiutorium* gehen, der Beisteuer, die Lehensherren in bestimmten Fällen zustand. Vom Einschreiten des Hofes gegen Mißbräuche auf diesem Gebiet zeugen sowohl die Fälle Corato (1157)⁷⁴ und Corneto (1172) wie auch Ass. Cas. 38, ein Gesetz Wilhelms II.⁷⁵, das nach der Beseitigung des Kanzlers Stephan und seiner französischen Gefolgsleute und Anhänger (Sommer 1168) erlassen worden sein dürfte⁷⁶.

Auch Friedrich II. hat sich bemüht, bei der Leistung des *adiutorium* keine Mißbräuche einreißen zu lassen, andererseits aber auch den Lehensherren ihre Rechte zu sichern, wie die zahlreichen Mandate wegen der Leistung des Assekurationsseides zeigen⁷⁷.

Der Mißbrauch ihrer durch die Gesetze bevorrechteten Stellung, den zahlreiche Adelige glaubten treiben zu können, weil Bauern gegen sie kein Zeugnis vor Gericht ablegen durften, wie LA II. 32 bestimmt⁷⁸, hat den Kaiser sogar 1239 dazu veranlaßt, dem Justitiar der Abruzzen in Abweichung vom Gesetz aufzutragen, die Witwe Beatrix trotzdem zum gerichtlichen Zweikampf zuzulassen und ihr auf Staatskosten einen wackeren Kämpfer («*campionem*») zu stellen. Dieser Beitrag zur praktischen Rechtssicherheit hat noch die Aufmerksamkeit des angiovinischen Kompilators geweckt, der diesen Auszug aus einem der Register Friedrichs II. in den «*Excerpta Massiliensia*» überliefert hat⁷⁹.

Die Natur unserer Quellen bringt es mit sich, daß wir nur von positiven Ergebnissen etwas wissen. Nur einmal hat ein Chronist von einem Mißerfolg berichtet: zu 1180 notiert der Annalist von Montecassino mit einer gewissen Genugtuung, daß die Leute von San Germano beim König in Messina eine Urkunde gegen das Kloster impetrieren wollten, sie ihnen aber nicht gewährt worden sei. Über

⁷³ FALCANDUS (wie Anm. 51) S. 114; vgl. ENZENSBERGER, *Beiträge* S. 105; DERS., *Strumento del potere* S. 114.

⁷⁴ Enz. 36*: E. JAMISON, *The Norman Administration of Apulia and Capua*, in: «*Papers of the British School at Rome*» 6, 1913, S. 437f. Vgl. ENZENSBERGER, *Strumento del potere* S. 115, 136.

⁷⁵ D W. II. 50 (B. 184). Vgl. ENZENSBERGER, *Strumento del potere* S. 115.

⁷⁶ BRANDILEONE S. 137; MONTI S. 160. Erweitert in KvM III. 20, vgl. DILCHER, *Gesetzgebung* (wie Anm. 20) S. 613-617.

⁷⁷ KvM III. 18, vgl. DILCHER, *Gesetzgebung* S. 608f. Einschlägige Mandate bei E. WINKELMANN, *Acta Imperii inedita I*, Innsbruck 1880, Nr. 810, 814, 829, 848, 849, 884, 886f., 905, 923, 926.

⁷⁸ KvM II. 32; vgl. DILCHER, *Gesetzgebung* S. 510-514.

⁷⁹ BF. 2448; WINKELMANN, *Acta I*, Nr. 836.

die Gründe äußert er sich leider nicht, weswegen wir von möglichen juristischen Argumenten nichts wissen⁸⁰.

Delegationsprinzip

Die Übertragung von Kompetenzen auf Funktionäre mit der Einweisung in ihr Amt oder durch Spezialmandat, und damit die Entlastung des Herrschers, der eine feste Residenz bezogen hat, ist die Funktion der Delegation⁸¹.

Im Königreich Sizilien, in dem im öffentlich-rechtlichen Leben ein hohes Maß an Schriftlichkeit üblich war, finden wir die Delegation in zahlreichen Gebieten der Staatsverwaltung, vor allem soweit fiskalische Aspekte berührt waren: auch die Mandate in Lehnsangelegenheiten rechne ich hierzu. Über die Vergabe von Lehen und die daraus zu erwartenden Leistungen wurde ziemlich genau Buch geführt: ich weise nur hin auf die Grundbücher der Dohana auf der Insel Sizilien mit Verzeichnissen der Villanen⁸² und auf den *Catalogus baronum*, dessen Inhalt nur für einen Teil des festländischen Bereichs überliefert ist⁸³.

Daneben gewinnt vor allem die delegierte Gerichtsbarkeit an Bedeutung, ein Phänomen, das gleichzeitig auch an der römischen Kurie zu beobachten ist⁸⁴. Eine Analyse der Jurisdiktionsmandate ergibt, daß bei einer Reihe von Petenten, die sich das leisten konnten, anscheinend das Zutrauen in den König größer war als das in seine Beamten, obwohl letzten Endes die Untersuchungen und meist auch die endgültige Entscheidung vom König dem jeweils territorial zuständigen Beamten übertragen wurden. Daß das Mißtrauen der Petenten nicht immer unberechtigt war, zeigt etwa der Fall des Girardus aus Rossano. Dieser hatte seine Klage gegen den Abt Nektarios von S. Maria del Patir (Rossano) zunächst beim Justitiar von Kalabrien eingebracht, sein erfindungsreicher griechischer Gegner hatte es durch zahlreiche Einreden und juristische Tricks verstanden, die Entscheidung um Jahre zu verzögern. Als bei Girardus endlich der Geduldfaden riß, hat er sich an den König gewandt, um mit dessen Mandat die Angelegenheit zu beschleunigen. Zugleich brachte er auch Schreiben der Familiaren des Königs an

⁸⁰ *Anonymus Casinensis*, ed. G. DEL RE, *Cronisti e scrittori sincroni napoletani I*, Napoli 1845, S. 470; vgl. ENZENSBERGER, *Strumento del potere* S. 115f.

⁸¹ ENZENSBERGER, *Strumento del potere* S. 113, 134-137; DERS., *Beiträge* S. 98ff.; KÖLZER, *Urkunden* (wie Anm. 11) S. 89f.

⁸² ENZENSBERGER, *Strumento del potere* S. 105; KEHR, *Urkunden* (wie Anm. 34) S. 228-232; A. NOTH, *Die arabischen Dokumente König Rogers II von Sizilien*, in: C. BRÜHL, *Urkunden und Kanzlei König Rogers II. von Sizilien*, Köln-Wien 1978, S. 217-261, hier 232ff., 256.

⁸³ *Catalogus Baronum*, ed. E. JAMISON [Fonti 101*], Roma 1972; E. CUOZZO, *Catalogus Baronum. Commentario* [Fonti 101**], Roma 1984.

⁸⁴ Vgl. P. HERDE, *Audientia litterarum contradictarum I*, Tübingen 1970, S. 178, 181ff.

den Justitiar mit, die sich ebenfalls zu seinen Gunsten aussprachen. Und in der Tat konnte Girardus nun seinen Prozeß in kurzer Frist gewinnen⁸⁵.

Im Allgemeinen hat aber das normannische System der Regionalverwaltung nach der Einführung der Justitiare und der territorial zuständigen Kämmerer durch Roger II. gut funktioniert, sodaß es auch in staufischer Zeit beibehalten werden konnte⁸⁶. Friedrich II. hatte nur bei der Abgrenzung der Amtsbezirke Veränderungen durchzuführen, die u.a. mit der Verlagerung der Residenz nach Nordapulien zusammenhingen. Für wichtiger werdende Aufgaben militärischer und wirtschaftspolitischer Natur wurden allerdings auch neue Ämter eingeführt⁸⁷. Für die Anwendung des Delegationsprinzips war die funktionierende Verwaltung eine wesentliche Voraussetzung.

Die Beamten genossen auch den besonderen Schutz des Herrschers. Ass. Vat. 17 = LA I. 4 verbot den Disput über die vom König eingesetzten Männer und rückte dies in die Nähe des Majestätsverbrechens⁸⁸. So erklärt sich auch die besondere *auctoritas*, die z.B. den königlichen Notaren zugeschrieben wird. Anlaß zu diesen Erörterungen war allerdings ein Skandal, den der Notar Petrus ausgelöst hatte: bei den «Tarif» verhandlungen war er mit dem von den Petenten gebotenen Salär nicht einverstanden; diese hatten sich daraufhin an den Kanzler Stephan von Perche gewandt, der einen anderen Notar mit der Ausfertigung des Diploms beauftragte; als nun Petrus dessen gewahr wurde, alarmierte er seine Mafia-Freunde und lauerte den Petenten außerhalb der Stadt auf, als sie in ihre Heimat zurückkehren wollten, überfiel, beleidigte und verprügelte sie — von der Urkunde riß er das Siegel ab, bevor er auch das Pergament zerriß. Als der Kanzler davon Kenntnis erhielt und zu strengen Maßregeln greifen wollte, wurde ihm entgegengehalten, die Notare des Königs seien nicht von geringer, leichtzunehmender Autorität, und man könne sie nicht so einfach einsperren oder gar zum Tode verurteilen. Da Petrus außerdem über politisch einflußreiche Verwandtschaft verfügte — er war Blutsverwandter des Notars Matheus, des späteren Vizekanzlers —, verlief das Verfahren gegen ihn schließlich im Sande. Einziges Ergebnis war die Taxordnung, in der der Kanzler die je nach Art der Geschäfte zulässigen

⁸⁵ L.R. MÉNAGER, *Notes et documents sur quelques monastères de Calabre à l'époque normande*, in: «Byzantinische Zeitschrift» 50, 1957, S. 349-354; vgl. ENZENSBERGER, *Beiträge* S. 104; DERS., *Kirchenpolitik* S. 408f.; DERS., *Strumento del potere*, S. 115.

⁸⁶ M. CARAVALE, *Il regno normanno in Sicilia*, Milano-Varese 1966; E. MAZZARESE FARDELLA, *Aspetti dell'organizzazione amministrativa nello stato normanno-svevo*, Milano 1966; N. KAMP, *Die sizilischen Verwaltungsreformen Kaiser Friedrichs II. als Problem der Sozialgeschichte*, in: «Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken» 62, 1982, S. 119-142.

⁸⁷ N. KAMP, *Vom Kämmerer zum Sekretär*, in: *Probleme um Friedrich II*, Sigmaringen 1974, S. 43-92.

⁸⁸ Ass. Vat. 17 = KvM I. 4. Vgl. DILCHER, *Gesetzgebung* (wie Anm. 20) S. 80f.

Gebühren für die Urkundenausstellung durch die königliche Kanzlei festlegte⁸⁹. Das von Friedrich II. eingeführte System einer festen Besoldung der Beamten aus der Staatskasse anstelle einer arbiträren Gebührenerhebung brachte hier einen nennenswerten Fortschritt⁹⁰.

Wichtig war es jedenfalls für die Beamten, sich durch Taten und Leistungen auszuzeichnen, dann brauchten sie auf das Gerede der Leute nicht zu achten. In diesem Sinne beschied der Kaiser eine Beschwerde des Sekretens von Sizilien, Obertus Fallamonaca, der sich wegen seiner Amtsführung im Interesse des Kaisers, wie er betonte, der Diffamierung ausgesetzt sah: *odium* und *obloquutiones* brauche er nicht zu fürchten, solange ihn seine Dienste empfehlen, denn der Kaiser achte nicht auf das Gerede, sondern nur auf die Taten, an denen er die einzelnen messe.

«...nolumus te de aliquorum detractationibus formidare, dummodo servitorum nostrorum opera te commendent, cum non ad sermones, sed ad effectus operum nostra prospiciat celsitudo. Ubi enim singulorum actus sub nostre mansuetudinis equitate metimur, quorumlibet suggestorum sussuria nullatenus admittatur»⁹¹.

Mit der Delegation von Aufgaben und Macht vermittelt schriftlicher Anordnungen hatten die normannischen Könige und ihre engsten Ratgeber einen Weg gefunden, aus den Herrschaften normannischer Abenteurer und ihrer Nachkommen ein Staatswesen zu formen, das zu den «modernsten» und reichsten des 12. Jahrhunderts gehörte und die solide Basis für den «Modellstaat» Friedrichs II. bildete⁹². Mit dazu beigetragen hatte aber auch die Integrationsfähigkeit der Normannen gegenüber vorhandenen Strukturen und Schichten und die im Süden und auf Sizilien schon traditionelle Fähigkeit zur Symbiose von Kulturen, Völkern und politischen Systemen. Auch der militärische Eroberer oder politisch Erfolgreiche wird so unversehens zum Sizilianer, wie etwa der Engländer Richard Palmer, Elekt von Syrakus, in seiner Verteidigungsrede für den bösen Notar Petrus:

«contra ius et rationem eum sententiam eiusmodi protulisse et in

⁸⁹ FALCANDUS (wie Anm. 51) S. 112f.; vgl. ENZENSBERGER, *Beiträge* S. 55f.; DERS., *Strumento del potere* S. 121ff.

⁹⁰ KvM I 62. 2, 74; vgl. DILCHER, *Gesetzgebung* S. 276f., 315; ENZENSBERGER, *Struttura del potere* S. 51.

⁹¹ BF. 2554; vgl. ENZENSBERGER, *Struttura del potere* S. 69.

⁹² A. MARONGIU, *Uno stato modello nel medioevo italiano: il regno normanno-svevo di Sicilia*, in: «Critica storica» 2, 1963, S. 379-394.

Francia forsitan ita solere decerni, sed in Sicilia nequaquam hoc iudicium obtinere...»⁹³.

oder wenig später die Gegner des Kanzlers, die die Freiheit der Bürger Siziliens von den Franzosen bedroht sahen:

«iuxta Gallie consuetudinem que cives liberos non haberet»⁹⁴.

eine Freiheit, die durch das geordnete Verhältnis von Macht und Recht erst möglich geworden war.

⁹³ FALCANDUS (wie Anm. 51) S. 113 Zeile 14-16.

⁹⁴ FALCANDUS (wie Anm. 51) S. 145 Zeile 15-16.